

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Theatrvm Evropaevm

oder außführliche und wahrhafftige Beschreibung aller und jeder denckwürdiger Geschichten, so sich hin und wider in der Welt ... sich zugetragen haben

... vom Jahr 1687. an biß 1691. ...

Abelinus, Johann Philipp

Franckfurt am Mayn, 1698

Was sich in dem Königreich Schweden beydes auff dem Reichstage zu Stockholm als sonst bey Hofe begeben

[urn:nbn:de:bsz:31-98304](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-98304)

1689.

Sonsten entdeckte sich auch eine grosse Con-
 spiration wider den jüngsten Czaar/ deren Uhr-
 heber der in den Moscovitischen Kriegs Sa-
 chen benedite Generalissimus Galiczyn gehalten
 ward; und solte durch dieselbe der Czaar nebst
 seiner ganzen Parthey und dem Patriarchen
 hingerichtet werden. Nachdem aber solches of-
 fenbar worden/ wurde dieser ruchlose Galiczyn
 gefänglich eingezogen/ und nachgehends in die
 Wüste Siberien mit Weib und Kind banniret/
 seine wie auch seiner Mithelffe Güter confiscirt/
 ihrer theils geköpft/ theils die Zungen aus dem
 Halsgerissen/ und theils die Ohren abgeschnit-
 ten; Die Prinzessin Sophia aber/ so dem Ga-
 liczyn zu seiner Vorhürff allen Verdacht in
 seiner Gefangenschaft gethan/ auch an der Con-
 spiration mit Theil gehabt/ wurde in ein Kloster
 zu gehen gezwungen: Vorauff der älteste Czaar
 die Regierung dem Jüngsten übergeben/ und
 nichts als den Titul vor sich behalten.

Was sich in dem Königreich Schwe-
 den beydes auff dem Reichstage zu Stock-
 holm als sonsten bey Hofe be-
 geben.

Schweden
 rüster sich
 zum Krieg.

Die Französische Ruptur mit dem Röm.
 Reich/ und die zwischen der Cron Dä-
 nemarck und Herzoge zu Holstein Got-
 torff obhanden gewesene Restitutions- Strit-
 tigkeiten/ verurthachten bey diesem Hof nichts als
 Kriegs- Anstalten/ und deren Zubereitungen/
 wie dann aller Orten so wol im Stiff Bremen/
 als Liefland und Schonen die Vöcker gemu-
 stert/ und allein die in Schonen gestandene Ar-
 mee auff 25000. Mann befunden/ der Abgang
 aber der jenigen/ 6000. Mann/ so denen Hol-
 ländern überlassen/ durch starke Werbungen
 im Stiff Bremen und Verden wieder ersetzt
 worden. Dieweil nun die Conjunctionen und
 Läuften der Zeiten sehr gefährlich aussahen/ als
 liesse der König/ damit zu Bestreitung deren zum
 Krieg erforderende Unkosten erkleckliche Hülfss-
 Mittel durch bewilligte Contribution herbey
 geschafft werden möchten/ einen Reichstag auf-
 schreiben/ welcher auch den 4. 14. Febr. mit
 sonderbaren Ceremonien einen glücklichen An-
 fang genommen. Nach abgelegten Curialien/
 geschah den 7. 17. dito an die sämptliche Stän-
 de die Königl. Proposition, darinn die grosse
 Sorgfalt/ die Ihre Majestät zu Erhaltung des
 Friedens in seinem Königreich bishero eyfferigst
 angewendet/ hingegen aber die anjese obhandene
 gefährliche Zeiten/ weitläufftig vorgestellet/ end-
 lichen die verlangte Bewilligung an die Stände
 gesucht worden ist.

Liefländif.
 Ritter-
 schafft hält
 einen Land-
 Tag.

Indessen hatte auch die Liefländische Ritter-
 terschafft einen Land-Tag gehalten/ und beschloß-
 sen auß ihren Mitteln ein Regiment zu Pferd zu
 Dienst des Königs aufzurichten/ und zu unter-
 halten; woben die Stadt Riga versprochen/
 2. Kriegs-Schiffe/ die Stadt Revel gleichfals 2.
 und die Stadt Narva 1. aufzurüsten/ und sol-
 che in der See zu halten/ ohne was die Lieflän-

der sonst offerirt, welches dann auff dem Reichs-
 Tag proponirt worden/ damit sich die Schwed-
 dische/ Finnländische/ und andere dieser Cron
 Landtschafften und Adel darnach reguliren
 können.

Den 9. 19. Martii hat sich ermeldter Reichs-
 Tag geendiget/ auff welchem von denen dazumal
 versammelten Königl. Råthen und Ständen
 folgender Schluß einhellig gemacht und verab-
 schiedet worden.

Wir unterschriebene Jh. Kön. Maj. Råthe
 und Stände/ Grafen/ Freyherrn/ Bischöffe/
 Ritterschafft und Adel/ Priesterschafft/ Kriegs-
 Häupter/ Bürger und gemeine Bauerschafft/ so
 zu diesem hier angestellten/ und nun durch Got-
 tes Gnad wolgendigtem Reichs-Tag sind gese-
 dert worden/ und zusammen kommen/ so wol für
 uns selbst/ als versehen mit Vollmacht von uns-
 ren dahetme in der Ferne befindlichen Mitber-
 den/ thun so wol für uns/ als ihrentwegen kunder/
 das nachdem der Großmächtigste Fürst un. Herz.
 Herz. Carl/ der Schweden/ Gotthen und Weni-
 den/ König/ 2c. 2c. Unser Allergnädigster König
 und Herz/ wegen unterschiedlicher grossen und
 wichtigen eingefallenen Ursachen und Angele-
 genheiten/ worauff des ganzen Königreichs/ als
 unsers lieben Vaterlandes/ Wohlfahrt und Sa-
 cherheit beruhet/ höchstnöthig befunden/ uns zu-
 sammen zuruffen/ und zu fordern; so haben wir
 solchem unterhänigste Folge leisten sollen/ und
 auff Jh. Kön. Maj. gnädigste Anforderung/ uns
 als getreue und gehorsame Unterthanen/ allber
 zur Stelle gehorsamst eingefunden/ und nächst
 empfundener treuypflichtigen Freude/ über Ihre
 Königl. Maj. und des ganzen Königl. Hauses
 Wohlstand und Befindtheit/ welche wir bestän-
 dig und langwührlig zu seyn von Herzen wün-
 schen/ was uns/ betreffend obengemelde Angele-
 genheiten/ vorgetragen worden/ wolgeschafft/ und
 eingenommen/ gleichfals dasselbige so wol/ als
 was wir sonst befunden/ so zu Ihre Kön. Maj.
 und Dero Stärke/ Befestigung und Wohlstand
 dienen und gereichen kan/ genau überleget/ und
 reiflich erwogen/ darüber uns solcher Beschlus
 vereiniget/ mit einander verabschiedet/ auch zu-
 sammen einhellig beschloffen/ als hiernach
 folget.

Anfänglich und fürs erste erkennen wir mit
 unterhänigstem Danck die große Gnade so Jh.
 Königl. Maj. uns wiederfahren lassen/ das wir
 vermittelst Dero gnädigsten proposition und
 Vortrag von des ganzen Königreichs Zustand
 unterrichtet worden/ welches Se. Königl. Maj.
 seithero unserer letzten Zusammentunft im Jahr
 1686. mit grosser Mühe und Sorgfalt hat er-
 füllen lassen/ mit dem/ was so ruhmwürlig und
 vorsichtig von Jh. Königl. Maj. zu einer glück-
 lichen Regiments- Führung angefangen wor-
 den/ da es gleichwol nicht allein mit dem Redu-
 ctions- Werk/ und mit der/ über der Colle-
 giorum Administrationis verordneten Com-
 mission so weit gekommen/ das solche Sachen
 vermuthlich bald zum erwünschten Schluß

1689.

Schwed.
 Råth.
 Zerst.
 Schluß.

tem.

Geschichte.

kommen werden/ sondern daß auch die Arbeit in der Liquidations- Commission mit größstem Fleiß fortgesetzt worden/ so viel Verläufigkeiten und Angelegenheit hat zulassen können. Ausser dem daß Se. Königl. Maj. zu Beförderung der Commercien und Manufacturen ein großes beigetragen; so haben dieselbe auch/ als ein Gottesfürchtiger König/ die so lang verlangte Kirchen-Ordinanz/ zu Bezeugung Dero Königl. Eifers für die Religion und den Gottesdienst/ im Truck heraus geben/ auch aller Orten ankündigen lassen/ wodurch Se. Kön. Maj. Dero hohe Vorsorge für den geistlichen Stand erweisen indem Sie sonderlich diejenige/ so zuvor nur gar geringen Unterhalt gehabt/ gnädigst bedacht/ und deren Salaria mit gewissen Bestallungen/ Zulagen verbessert haben; Ingleichen auch die Kriegs- Macht/ so wol zu Pferd als zu Fuß/ auf einen guten Grund gestellt/ und das Reparations- Werk in vollkommene Richtigkeit gebracht; Wie nicht weniger auch die Seemacht mit großen und schönen Schiffen sampt denen dazu benöthigten und wolgeübten Bootleuten verstärkt. Die nöthige Vestungs- Gebäude angefangen und fortgesetzt/ so daß nun die Reichs-Gränzen dadurch in grössere Sicherheit gesetzt sind/ als sie vor diesem gewesen. Über alles dieses hat Seine Königl. Maj. die Magazynen mit allerley Nothwendigkeiten versehen/ und vermittelst der Manufacturen und Salpetersiedereyen Einrichtung es so weit gebracht/ daß nicht allein die Regimenter wol mit Gewehr versehen/ sondern auch eine große Menge Pulver hier im Königreich verfertigt wird/ ohne dem großen Vorrath/ so man aufgesamlet. So ist auch insonderheit an der Unterrichtung wegen der alten Kupffer-Compagnie ein großes angehen/ welches man nicht allein klärtlich sehen kan auß der Acte mit den Bevilagen/ so Ihre Königl. Maj. im verwichenen Jahr gnädigst haben im Truck aussehens lassen/ ohne die herfür geführte unterschiedliche Original- Brieffe/ wegen des heimlichen Aufschusses von besagter Compagnie Interessenten/ welche auch vermuthlich mit einer weitem gehörigen Relation an das Tags- Riecht kommen werden/ worauf klar und deutlich zu sehen/ was für ein großer und merklicher Schaden dem Publico von besagter Compagnie sey zugesüget worden: Dergleichen wie die/ so das Werk geführt und dirigirt/ laut deren eigenen Worte/ mit der Eron Zoll- Geldern umgesprungen seyen/ und gespielt haben. Gleich wie wir nun auß diesem allen mit größtem Freuden Ihr Königl. Majestät unverdrossene Mühe/ Beschwerde/ und Vorsorge für des Vaterlandes/ und unser aller Wohlfahrt und Sicherheit; insonderheit (worauff diese Stücke vornemlich beruhen) für des Reichs Einkünften/ vernommen/ also erfordert unsere Schuldigkeit/ daß wir nicht weniger unserer unterthänigsten Dankbarkeit/ welche wir in unserer/ auß Ihre Königl. Majestät uns allerhöchlich vorstellte

secrete Ir- position insinuirten Antwort/ betreffend des Reichs Zustand/ vom 26. Febr. jüngst verwichenen Jahrs zugesagt und bezeugt haben/ nachkommen. Seine Königl. Majestät unterthänigst bittende/ daß dieselbe unter der schweren Regiments- Bürde nicht vermüden/ noch an deren hohen Vorsorge/ zu Vollführung des so heilsamen und wol angefangenen Wercks etwas fallen lassen wollen; Worgegen wir uns/ und unsere Nachkommen verpflichten/ daß wir eine so hohe Königl. Gnade und Vorsorge für unsere Bessaher stäts in unentsfallenem Gedächtnis hegen wollen; und dieweil des Reichs Sicherheit und Wohlfahrt darauff beruhet/ daß obbemeldete Stücke/ als sichere Grundvesten eines wolbestellten Regiments/ ungekräncket unterhalten/ und allezeit mit ganzer Macht conservirt werden mögen/ so erklären wir anjese nicht weniger/ als auß unserer vorigen Zusammenkunft/ daß derjenige/ welcher entweder per directum oder indirectum sich unterstehen möchte/ etwas zu begehren/ so wider Seiner Königl. Majestät so gnädig und wolgemeinte Verordnungen lauffet/ solle angesehen werden/ als ein Ungehorsamer gegen Ihre Königl. Majestät/ und als ein Uebellöbender gegen sein Vaterland.

11. Weil uns sonst einige in unterschiedlichen Zeiten im Königl. Rath gehaltene Protocollen vorkommen/ welche große Bergreifung gegen die Königl. Macht/ Rechte und Mündigkeit in sich enthalten/ durch welche Ihre Königl. Majestät/ als einem überall allumgebierendem König/ dieses Erb- Königreich zu verwalten und zu regieren zukommt/ als haben so wol wir/ als Ihre Königl. Majestät Räthe/ auch sämptliche Stände/ laut deren von uns den 8. Marti jüngst verwichenen/ eingegebenen Schrifften/ welche beyde stracks hernach den 12. ejusdem/ in eine formal- Acte zusammen getragen und verfasst/ dergleichen auch von uns sämptlich unterschrieben worden/ in Unterthänigkeit annehmen/ daß nicht allein eine vollkommene Cassation und Vernichtung aller Schrifften und Acten/ geführten Reden und Discursen/ samt denen gehaltenen Protocollen/ sie mögen entweder im Königl. Rath/ in denen Collegiis/ oder bey denen Ständen ins gesamt/ oder insonderheit/ oder auch wo es wolle/ zu finden seyn/ geschehen/ sondern auch/ daß eine ernstliche Andung und Straffe wider alle diejenige verordnet werden möge/ welche hinfünftig sich solcher Gestalt gegen Ihre Königl. Majestät/ die Königl. Gemahlin/ oder ihres Erben versündigen und verarschen/ worauff dann Ihre Königl. Majestät Erklärung und Approbation den darauff folgenden 15. Marti uns in Gnaden mitgetheilt worden. Und gleich wie wir dieses auß eigenem freyen Willen/ und wolbedachtem Rath und Vorbedacht beliebt/ und uns darmit veremigt haben; also sollen auch verbesserte unsere

1689.

Theatri Europaei Decussander Theil.

Dddd

Schrift

1609.

Schriften also geachtet werden/ als ob selbige von Wort zu Wort allhier eingeführet worden/ auch von uns/ in unsern Mitbrüdern und Nachkommen nun und zu ewigen Zeiten also stets/ vest und unverbrüchlich gehalten/ auch zu dessen Unterhaltung/ Vertheidigung/ Vertrag/ und Handhabung ein jeder verbunden seye/ also daß der jeunge/ so sich unterstehen möchte/ einiger massen heimlich oder öffentlich darwider zu reden/ oder zu handeln/ für einen Meineydigen soll gehalten werden/ und als einer/ der seine Pflichte und Schuldigkeit gegen Gott/ dem König/ und das Vaterland vergessen hat/ geachtet werden/ Ihre Königl. Majestät hohen Rath untermänigst anheim stellende/ einen solchen nach Recht und Befehl/ wie behörig anzusehen und zu straffen.

III. Diesem nechst erinnern wir uns auch der grossen Glückseligkeit/ worinnen wir nunmehr ins zehende Jahr geseßen/ und den edlen Frieden genossen haben. Und gleich wie wir/ nächst Gottes Gnade/ solches allein Ihre Königl. Majestät zuschreiben können/ als welche stäts in Dero Rath und That/ ihr vornehmstes Augenmerk auff die Beybehaltung des Friedens/ als eine hochnöthige Sache/ zu des Reichs Aufstunfft und Wohlfahrt gehabt haben/ so erfordert unsere Schuldigkeit/ bey Ihrer Königl. Majestät deswegen eine untermänige Dancksagung abzuschicken. Wir erfreuen uns auch von Herzen wegen des friedliebenden Gemüths/ so Ihre Königl. Majestät in allen Dero Consiliis der ganzen Welt gezeigt/ indem Ihre Königl. Majestät nicht allein alle Zufälle vermieden/ um einigen fremden Potentaten/ oder Staaten einige rechtmässige Ursach zum Mißvergnügen abgeben/ sondern vielmehr im Gegentheil nach höchster Möglichkeit mit allen eine vertrauliche Freundschaft unterhalten/ mit niemanden sich in Verbündniß eingelassen/ so nicht auff die Beybehaltung des Friedens/ der Unterthanen Aufrechterhaltung/ und zu deren löblichen und billigen Vertheidigung gegen alle zustossende Feindseligkeit und Angriffe ihr Abschen gehabt hätte/ so daß wir uns glücklich schätzen mögen/ unter einem so milden/ gnädigen und friedlichen König zu leben/ der alle seine Actionen gründet auff die Gottesfurcht/ Gerechtigkeit und Mildigkeit/ auch deswegen gewiß von Gott/ wie bishero/ also künftig mit einem glückseligen und friedlichen Regiment wird beseliger werden. Weil man aber nicht alle Zeit den Frieden beyhalten kan/ ob man gleich denselben mit Fleiß suchet und liebet/ sich auch oft einige finden lassen/ die um ihres Nutzens willen solchen zuverstören und zu hindern suchen/ so erfordert die Nothwendigkeit/ daß man sich in Friedenszeit in solchen Zustand setze/ daß man demselben widerstehen möge/ auch die Gefahr/ womit man bedrohet wird/ abwende und stülze/ welches Ihre Königl. Majestät bey dieser weitaufschendenden Zeiten

Deffwaffenheit vorsichtiglich betrachtet/ auch uns die Gefahr/ so uns bevor stehet/ gnädigst vor Augen gestellet haben/ in Betrachtung daß ein hefftiges Kriegsfeuer in der Ehrenheit entzündet ist/ so sich bereits weit ausgebreitet hat/ und uns immer näher kommet/ also daß es gar leicht unser liebes Vaterland mit betreffen möchte/ welches um so vielmehr zubefahren stehet/ weil Seiner Majestät Freunde und Bundesverwandte (worunter sich auch solche befinden/ deren Fried und Sicherheit auff eben den Friedens Vertrag besetzet ist/ worauff die Cron Schweden sich gründet) mit gewaltsamen Waffen verfolget und untermänigst gedruckt werden/ ohne daß man darinn einige Aenderung spühret. Wie nun Ihre Königl. Majestät den Secreten Aufschuß der Stände von solchem allem untermänigst lassen/ so halten wir dasselbe auch sämptlich für gut und gültig/ was dieselbe durch dero überlieferte Schriften/ betreffend die aufwärtigen Sachen/ sich untermänigst herauf gelassen haben/ und betreffen uns auff dieselbe/ als ob solche von Wort zu Wort allhier eingeführet/ und wiederholer wären.

IV. Gleich wie wir nun sämptlich/ nach Anleitung des Vorhergehenden/ betrachtet/ wie hoch nöthig es sey/ sich bey Zeiten in vollkommene Bereitschaft und Verfassung zu stellen/ und allem androhenden Ungewitter vorzubeygehen/ wozu uns die Nothdurfft treibet/ wann aber solche Verfassung einmal versäümet/ und untermänigst worden/ wird man das Verbot nicht ohne grosse Mühe heben und ändern können. In Ansehung dieses/ haben wir von der Ritterschaft und sämptlichen Kriegs/ Befehlhabern/ zu Beweisung unserer untermänigsten Pflichte/ schuldigsten Einhelligkeit und Treue gegen unsern allergnädigsten König/ zu dessen und des Reichs/ unsers lieben Vaterlandes Dienst/ Sicherheit und Beste/ folgendem Bewilligungen angelobet:

1. Sinreimal Ihre Königl. Majestät jeco alsobald nothwendig in eine vollkommene Kriegs/ Verfassung zur See und Land sich stellen müssen/ um die Friedens/ Verträge zu des Vaterlandes Sicherheit beyzubehalten/ so bewilligen wir vor Aufgang dieses April. Monats eine völlige Steuer/ allermassen solche durch die im Jahr 1686. versammelte Stände für Anno 1687. verabschiedet worden.

Desgleichen 2. die im benemden 1686. Jahr. Beschluß zur Kriegs/ Nothdurfft zugestandene doppelte Bewilligung/ dieser wegen/ und so fern ein Krieg entstehen/ und Se. Königl. Majestät genöthiget seyn möchten/ länger in den Waffen zuverharren/ versprechen wir noch eine gleiche Bewilligung/ als vorbenemdet/ im November. Monat/ bey Aufgang dieses Jahres aufzumachen/ welche beyde Bewilligungen Ihre Königl. Majestät/ wo es nöthig ist/ vor verfloßnen Terminen aufheben mögen/ welche Erhebung wir auch hiermit gut heißen/ allwo-

weilen

weiter solche zu unserer sämptlichen Sicherheit und Besten geschiehet.

Zugleichem 3. so nehmen wir auch auff uns/ im Fall ein Krieg entsteht/ und so lang derselbe währet/ jährlich im November eine einfache Contribution aufzubringen/ allerdings auff den Fuß/ wie obbemeldte dieses Jahres erstem Termin- Contribution, welche Bewilligung Ihre Königl. Majestät ebenmäßig/ wofern es des Vaterlandes Defension erforderlich/ vorher aufnehmen können. Im Fall aber/ daß diese vorbemeldte Bewilligungen/ welche wir solcher Gestalt willig aufmachen/ zu der Kriegs- Nothdurfft nicht zureichen sollten/ so stellen wir Ihre Königl. Majestät in Unterthänigkeit anheim/ jährlich/ nemlich von 1689. an/ und folgende Jahre/ so lange der Krieg währet/ so große Summen aufzunehmen/ als die Nothwendigkeit erfordert/ welche Summen wir zugleich mit denen andern Ständen/ wann Gott wieder Friede verordnet/ nach gerade zu bezahlen/ auff uns nehmen. Dofern aber der Allerd. h. G. D. das Kriegs- Feuer dämpfen möchte/ und des Vaterlandes Sicherheit eine weniger Kriegs- rüstung ertragen könnte/ (welches alles wir Ihre Königl. Majestät Höchst. erlauchtem Verstand und Gutbefinden anheim stellen) so hat Seine Königl. Majestät allergnädigst verordnet/ nur allein die einfache Bewilligung im April. Monat dieses Jahres aufzubringen/ die aber im November bewilligte bleiben zurück.

Die einfache Contribution aber/ so für das Jahr 1690. consentirt worden/ muß bey Aufgang des Jahres gebührend abgetragen werden/ hernach aber soll dieselbe in denen nachfolgenden friedlichen Jahren gänzlich aufhören. An dessen Stelle aber/ weil wir zugleich mit den andern Ständen die Summa zu bezahlen auff uns genommen haben/ welche von der in Anno 1686. geschenehen Bewilligung/ zu Bezahlung der Banco annoch restiret/ beydes das Capital und Interesse abzustatten/ so haben wir/ (nachdem wir die Nothwendigkeit/ und den Nutzen der Banco verspühret/ wie wir dann Ihre Königl. Majestät unterthänigst bitten/ Dieselbe geruhen/ solches Werck hinfort/ wie bisshero/ bester massen unter Dero hohen Königl. Schutz sich recommendirt seyn zu lassen) darzu so wol als zu Abzahlung der nothdürfftigen sollicitanten im Jahr 1691. im November eine halbe Contribution bewilliget/ nemlich/ daß beyde zusammen so viel aufmachen/ als eine ganze Einfache/ welche wir im bevorstehenden April. Monat erlegen sollen.

Hierbey haben wir nöthig befunden/ einiger massen obbemeldte unsere Bewilligungen zu erklären: Als 1. daß jemand/ der im Staat eingeführet/ und auch in würcklichen Diensten ist/ die bewilligte Contribution aufmachen muß/ so fern aber derselbe vor des Jahres

Aufgang mit Tod abgehen sollte/ so traget dessen Successor nach Proportion der Zeit/ so er Dienste thut/ und Lohn genießet/ die Last von dieser Lohns- Bewilligung/ und thut solches seines Antecessoris Erbgut.

2. Betreffend die Bewilligung der fünf Thaler/ wofern jemand ein Heimonn verläßet/ und solcher Ihre Königl. Majestät oder der Cron zuerkannt werden sollte/ wovon die fünf Thaler bezahlet sind/ so wird ihm solches in nächstfolgender Bewilligung gut gethan.

3. Daß unsere Defensions- Auflage zuweilen jeden einfachen Contribution zweyen Thaler Silber- Münz aufmachen solle.

4. Behalten wir uns vor/ daß unsere Frey- Bauren Kinder bey allen diesen Contributionen in gleiche Consideration, als die übrige Gemeine kommen sollen.

5. Und damit der angefangene Bestungs- Bau zur Defension des Königreichs weiter möchte fortgesetzt werden/ so haben wir auff uns genommen/ die Erhöhung des kleinen Zolls und Accisen vier Jahr lang/ nemlich bis 1694. inclusive zu continuiren/ auff eben den Fuß/ wie solcher auff dem Beschluß des Jahres 1686. vorgeschrieben stehet. Was anlangt das gestempelte Papier/ so stellen wir solches Ihre Königl. Majestät unterthänigst anheim/ damit noch einige Jahr zu continuiren. Auch leben wir der unterthänigsten Zuversicht zu Ihrer Königl. Majestät Gnade/ daß keiner unter denen versammelten Ständen sich unterstehen möge/ diese unsere Bewilligung anders aufzudeuten/ oder dieselbe weiter zu extendiren/ als die Worte klärllich vermögen und lauten.

Hierbey versehen wir uns auch/ daß mit denen Bergwercken/ und andern/ so Bergwerck treiben/ auff eben die Weise werde verfahren werden/ als des 1683. Jahres Reichs- Tags- Schluß vermag/ und im Munde führet.

Wie wir nun/ unterthänigst der Beschwerten/ die ein jeder bey sich findet/ mit einem unterthänigen/ treuen und willigen Herzen/ auff oben bemeldte Art uns verpflichtet haben/ Ihre Königl. Majestät unter die Arm zu greiffen/ und die große Unkosten/ so zu des Königreichs Defension erfordert werden/ zu tragen/ so bitten wir allerunterthänigst/ Ihre Königl. Majestät geruhen es gnädigst anzunehmen/ und Dero getreue Unterthanen in Ihre hohe Königl. Gnade und Hulde allergnädigst einzuschließen.

6. Und sünemal wir/ die Geistlichkeit/ so wol unsere unterthänige Pflicht/ als auch den gegenwärtigen Zustand/ nicht allein in fremden Ländern/ sondern auch in unserm eigenen lieben Vaterland gungsam erwogen und betrachtet haben/ daß zu dessen Vertheidigung und Sicherheit/ nebenst göttlichem Beystand/ ansehn-

1689.

liche Mittel nöthig / und solche zeitlich herbey geschafft werden müssen / ehe und bevor die Gefahr grösser wird / oder uns zu nahe kommt / so haben wir zu Bezeugung unseres schuldigen Gehorsams gegen Ihre Königl. Majestät und tragender schuldiger Vorsorge für uns selbst / und das allgemeine Beste / nachgesetzte Contributionen und Anlagen gern und einhellig bewilliget / nemlich:

1. Erstlich in diesem jesigen 1689. Jahr sollen wir bezahlen und aufmachen die doppelte Kriegs. Hülffe / so im Jahr 1686. auf demalltgem Reichs. Schluß bewilliget und aufgeschriben worden / so daß die Erste im April. Monat ihren Anfang nehmen soll; In den Finnischen / Nordländischen / wie auch Ost- und West. Gothischen Orten aber im Junio, da dann auch unsere Dienstboten und Knechte eben so viel contribuiren sollen / als die Ritterschafft und der Adel für die Seinige bewilliget hat.

2. Die zweyte sind wir auch gehalten / ohngefahr ultimo Novembris dieses Jahrs zu erlegen / die obgemeldte abgelegene Provinzieren aber / im December, und dafern die Erstere von diesen beyden eingewilligten Contributionen etwa auffgenommen werden müssen / so sind wir willig / solche Auffnahm in Unterthänigkeit zuzusehen / weil es zu unserer Securität geschieht.

3. Desgleichen wollen wir auch im nachfolgenden 1690. Jahr / und also jährlich / wo uns Gott mit Krieg straffen möchte / (welchen derselbe doch gnädig abwenden wolle) eine gleichmäßige einfache Bewilligung / als eine von obgemeldten ist / thun / welche jährlich im November aufgehen soll.

Desgleichen überlassen wir es auch Ihre Königl. Majestät gnädigstem Belieben / ob Sie diese Bewilligung / dafern es des Vaterlandes Dienst erfordert / vorher aufzunehmen wollen / und so fern diese Bewilligungen / welche wir solcher Gestalt bey vorfallendem Krieg wirklich aufmachen / nicht zureichen solten / so stellen wir es Ihre Königl. Majestät unterthänigst anheim / daß Dieselbe so wol in Anno 1689. als in folgenden Jahren / so lang der Krieg währet / so grosse Summen / als die Nothdurfft erfordert / aufzunehmen mögen / welche wir auff uns nehmen / solche zugleich mit den andern Ständen / nach der Hand zu bezahlen; wofern aber der gnädige Gott Krieg und Unruhe von uns wenden möchte / so daß zu des Vaterlandes Sicherheit und Beschirmung keine kostbare und langwährende Expedition nöthig wäre / (welches alles wir / nach göttlicher Providenz / Ihre Königl. Majestät Gutbefinden / in höchster Submission anheim stellen) so vertrauen wir auff Ihre Königl. Majestät allergnädigste Zufage / und mehr als väterliche Vorsorge / daß wenn wir in diesem Jahr die erste Bewilligung im April. Monat aufgebracht haben / wir alsdann mit der les-

ten so wol / als mit allen andern bewilligten Kriegs. Hülffen gnädigst verschonet bleiben werden. Jedoch verpflichten wir uns bey solcher gnädigen Königl. Einwilligung / daß wir nichts desto weniger die einfache Contribution, so für das 1690. Jahr bewilliget werden / auff obbesagte Terminen wirklich bezahlen wollen / eben auff selbigen Fuß / als solche in der Bewilligung dieses 1689. Jahres beym 1. Punct befindlich / auch daselbst exprimirt und aufgedruckt ist.

4. Und diereit Ihre Königl. Majestät nach Dero gewöhnlichen hochweisen Rath das jenige erseht haben / was von der Bewilligung des 1686. Jahres / zu Bezahlung der Banco geschieht hat / und wir selbst befinden / daß der Nothen und die Nothwendigkeit die Conservation solches Wercks erheischt / (wie wir dann unterthänigst bitten / daß Seine Königl. Majestät dasselbe ferner / wie bisshero handhaben / und befördern wolle) so bewilligen wir im Jahr 1691. im November die Helffte der einfachen Contribution, wie solche oben belobet und bewilliget worden / so daß wir den zwangigsten Pfennig von unserm Lohn nachgeben / desgleichen auch die Helffte gegen alles andere / so im Jahr 1690. bewilliget worden.

5. Gleichwie wir mit unterthänigstem Gehagen Ihre Königl. Majestät hohe Mildigkeit gegen die Sollicitanten / so da etwas zu fordern haben / nebst der Beschwerung / Mühsitzen / und Bekümmernis / so ihre Auffhaltung verursacht / erkennen / so finden wir hochnöthig / daß wir zugleich mit andern Ihre Königl. Majestät Ständen zu besagter Sollicitanten Bezahlung im Jahr 1692. im November die andere Helffte / wie im nechst vorhergehenden Jahr contribuiren / so daß alles auff's genaueste und mit unserm Willkühr / wie vor erwöhnet / erledigt werde.

6. Erinnern wir uns auch / daß zu behöriger Perfection der Vestungen / als vorinnen des Königreichs unentbehrliche Defension bestehet / grosse Mittel erfordert werden / als nehmen wir deswegen auff uns / eben wie die andere Stände / die Erhöhung des kleinen Zolls und Accisen / wie solches in des besagtem 1686. Jahrs Reichs. Tags. Beschluß umständig vorge-schrieben ist / so daß bemeldte Erhöhung bis ans Ende Anno 1694. währen soll.

7. Im Fall es Seiner Königl. Majestät in Gnaden behagen möchte / daß das gestempelte Papier mit seinen Intraden ferner continuiren soll / so wollen wir / so wol als der Adel / und die Bürgerchafft / solches auff einige Jahr lang behalten / überlassend Ihre Königl. Majestät allergnädigstem Behagen / wofern in solchem Werck einige Veränderung oder Modification nöthig wäre / so / wie wir unterthänigst verhoffen / daß Ihre Königl. Majestät unsern Stand nach diesem / wie bissher / kräftig und mildtätig schützen / und uns unsere Unterhaltungs. Mittel gnädigst verordnen werde / auch kräftig

stemen

1689. 1689. steuren und abwehren / daß niemand sich unter-
setzen möge / diese unsere Einwilligung an-
ders aufzufinden / als wie sie ihren Worten
und Inhalt nach lauret / oder mehrers zu for-
dern / als hierinnen ausdrücklich benennet und
bewilliget ist.

Und obwol wir mit unserm geringen Ver-
mögen weder unsern Eyser für das allgemeine
Beste / noch unsers Herzens Wunsch und
Willen / so wir für Seiner Königl. Majestät
hohe Person tragen / zur Gnüge bezeugen kön-
nen / so hoffen wir doch / daß Seine Königl.
Majestät mit gewöhnlicher Gnade unsern
fertigen gehorsamen Willen / und prompten
Consens ansehen werde / wie wir dann mit
unserm Gebet treulich und inständig bey Gott
erhalten wollen / daß er Seiner Königl. Maj.
seine Hülffe und Segen verleihe.

2. Derselben gleichen haben auch wir die
Bürgerchaft / in Betrachtung unserer unter-
thänigsten Pflicht und Schuldigkeit / für Ihrer
Königl. Majestät gnädigste Vorsorge für des
Vaterlandes Heyl und Wohlfahrt / und Dero
ragende Wachsamkeit zu dessen Beschütze und
Vertheidigung unserm unterthänigen Eyser
und Treue nach / zu Ihro Königl. Maj. und de-
Königreichs Dienst auff uns genommen / an zu
machen / die Verdoppelung der Boorsmanns-
steuer / inclusive vom nechstkommenden
April Monat eine ganze Bewilligung / auff
solche Weise / als auff der Stände Versammlung
im Jahr 1686. verabschiedet worden / mit un-
terthänigstem Vorbehalt des Termins für die
Finnische und Nordländische / wie auch Ost-
und West-Gothische Städte / welchen dieselbe
damals mit Ihro Königl. Majestät allergnä-
digstem Befehl und Gutbefinden aufgedun-
gen hatten. Und weil in besagtem 1686.
Jahrs. Schluß zu Auführung des Kriegs eine
doppelte Bewilligung belobet und zugesaget
worden / als haben wir / so fern ein Krieg ent-
stehen / und Seine Königl. Majestät benöthi-
get seyn würde / die Waffen zu ergreifen / ange-
loben wollen / eine gleiche Bewilligung zuzus-
ehen / welche vor ultimo Novembris dieses
Jahrs erlaget werden muß.

Darneben Seiner Königl. Majestät aller-
gnädigstem Befehl anheim stellend / daß / im
Fall es nöthig seyn möchte / beyde diese Bewillig-
ungen vor verstrichenem Termin zu anticipi-
ren / und voraus zu nehmen / daß wir alsdann
solche Aufnahm / so zu des Vaterlandes
Bestem und Sicherheit geschiehet / gerne zu-
sehen wollen / und im Fall etwa ein oder ande-
rer / so unter dieser Bewilligung mit verstanden
werden muß / in einen andern Stand treten /
oder seinen Sitz an seinem Ort resigniren / und
nach einem andern icken wolte / oder auch
solches seither der Stände jüngsten Ver-
sammlung gethan hätte / so soll er deshal-
ben nicht weniger für seinen Antheil erlegen /
als vorbesagter Reichs. Tags. Schluß im

1689. Munde führet / und so lang darvon noch etwas
rückständig ist / dafür haften und obigire
seyn.

1689. Nechst diesem nehmen wir auch bey entse-
hendem Krieg (welchen doch Gott gnädig
abwenden wolle) auff uns / daß wir in den folgen-
den Jahren / und so lang der Krieg währet / im
November-Monat jährlich eine einzele Bewil-
ligung erlegen wollen / gleich wie solche in dieses
jetzigen Jahrs erstem Termin bestebet worden /
jedoch daß Se. Königl. Maj. gleichfalls diese
Bewilligung / falls es des Königreichs Angele-
genheit / und des Vaterlandes Defension er-
heischet / vorher mag aufnehmen lassen; Auch
im Fall vorbesagte Bewilligung / welche wir
solcher gestalt wirklich aufmachen / zum Be-
huff des Kriegs nicht zureichen solte / so stellen
wir so wol für dieses 1689. als folgende Jahre
so lang der Krieg währen möchte / Sr. Königl.
Majestät in tiefster Unterthänigkeit anheim
so viel und grosse Summen aufzunehmen
als die Nothwendigkeit erfordern mag / welche
wir / nebst den andern Ständen / nach der
Hand zu bezahlen / uns verpflichten / wann
Gott den verlangten Frieden uns wieder gnä-
dig verleyhen wird. Im Fall es aber dem Al-
terhöchsten Gott gefallen möchte / nach unserm
herz. und inniglichem Wunsch / die Kriegs-
Unruhe zu dämpfen / so daß des Vaterlandes
Sicherheit mit weniger Kriegs. Aufrüstung
beyhalten und conservirt werden könnte /
(welches wir Seiner Königl. Majestät aller-
gnädigstem und heberleuchtestem Verstand und
Gutbefinden unterthänigst anheim stellen) da-
bringen wir nur in diesem Jahr die einfache
Bewilligung des Monats Aprilis auff / und
gemessen / was die übrige angehet / so bey vor-
fallendem Krieg im November-Monat auf-
gebracht werden solte / eine gnädige Verschö-
nung / so daß wir nur bey Aufgang des Jahrs
1690. die einfache Contribution ablegen / wor-
mit dann die folgende friedliche Jahre die gän-
liche Kriegs. Bewilligung aufhöret.

Inzwischen aber haben wir zugleich mit de-
nen andern Ständen auff uns genommen die
Satisfaction / so in der Bewilligung des 1686.
Jahrs zu Bezahlung der Banco ermangelt /
zu verschaffen; Auch weil wir eine geraume
Zeit her gesehen / was für Mühen solches
Werck mit sich führet / und deshalb die
Conservation desselben so viel nöthiger fin-
den / so bitten wir Seine Königl. Majestät / daß
dieselbe nicht weniger hernachmals / als bishero /
dasselbe zu beschützen und handzuhaben gnädigst
geruhen wollen / um deswillen bewilligen wir
so wol hierzu / als zu Bezahlung der nothdürff-
tigen Sollicitanten / im Jahr 1691. im Nov.
eine halbe Contribution / desgleichen auch fürs
Jahr 1692. eine halbe Bewilligung / welche
gleichfalls im November-Monat angehet / so
daß beyde diese halbe Contributionen so viel
auftragen / als die ganze einfache / so von uns

zum Beschluß im bevorstehenden April-Monat erlegt werden soll. Hierbey ist auch unsere unterthänigste Bitte und Ansuchen/ daß die Burgermeister und Rath in denen Städten autorisirt werden mögen/ einem jeden/ so in der Stadt bauet und wohnet/ oder sonst mit seiner Person oder Eigenthum unter des Magistrats Jurisdiction sich auffhält/ aufzuliegen/ so viel als er in Ansehung seiner Nahrung/ Guts oder Eigenthums tragen kan/ allerdings auf den Fuß/ wie es in des 1686. Jahrs Schluß zeitlich eingeführt und verfaßt worden.

Endlich/ damit der Bestungs-Bau zur Defension und Sicherheit des Vaterlands/ nach dem so rühmlich gemachten Anfang fortgesetzt werden möge/ so sind wir mit den andern Ständen einig worden/ daß mit Erhöhung des kleinen Zolls und Accisen 4. Jahr lang nemlich von 1690. bis 1694. inclusive soll continuirt werden. Dabeneben stellen wir es Sr. Majestät allergnädigstem Gefallen anheim/ um ein gleiches auff einige Jahr lang mit dem gestempelten Papiere geschehen zu lassen; Ubrigens in tiefster Unterthänigkeit bittende/ daß Jh. Königl. Maj. allergnädigst geruhen wolle/ mehr den unterthänigsten guten Willen und Wohlmeinung/ als unser geringes Vermögen anzusehen/ und dieses alles mit Königl. Gnade und Günst von uns aufzunehmen.

9. Nicht weniger haben auch wir die Gemeinen und Bauern/ zu Bezeugung unser unterthänigsten Pflicht/ und schuldigsten Billigkeit/ auch Treue gegen unsern allergnädigsten König/ auch zu des Königreichs/ unsers lieben Vaterlands Dienst/ Sicherheit und Besten/ folgende Bewilligungen angelobet/ nemlich: Daß wir bevorstehenden Herbst im November-Monat erlegen wollen/ die vorige beyde Bewilligungen/ welche im Jahr 1686. bey entstehendem Krieg auff einmal/ und in einem Termin gelobet und versprochen worden/ so da sind 4. Thl. Silber-Münz/ von einer jeden ganzen Bauerenschaft/ oder Hof-Mannthal/ 2. halbe/ oder 4. viertheil gegen ein ganzes gerechnet/ desgleichen auch 2. Thl. Silber-Münz für einen Jungen von 15. Jahren/ und für ein Mägden von gleichem Alter 1. Thl. Silber-Münz/ wir wollen auch über das zu Bezeugung unserer unterthänigsten Billigkeit in allem dem/ so zu Jhro Königl. Majestät Dienst und unsers lieben Vaterlands Wohlfahrt gereichen mag/ als redliche und getreue Unterthanen/ uns lieber auff's höchste und äußerste/ so viel in unserm Vermögen ist/ angreifen/ ehe daß etwas an dem jenigen/ so Jh. Königl. Maj. zu des Königreichs Bestem und Vertheidigung nöthig seyn könnte/ ermangeln soll/ und bewilligen/ deshalb (nachdem uns klärllich vorgestellet worden/ daß annoch etwas an dem gethanen Vorschlag fehlet) zugeben ein Jahr über vorbesagtem Termin/ eben so viel für unsere daheim habende Kinder/ als für unser Dienstvolck/ nemlich 2. Reichs- Thl. Silber-Münz für einen Sohn von 15. Jahren/ und einen Thaler

Silber-Münz für eine Tochter gleiches Alters.

Ferner/ so nehmen wir bey entstehendem Krieg auff uns/ in den folgenden Jahren/ so lang der Krieg währet/ jährlich im November-Monat eine einfache Contribution nach vorherbeschriebenem Aufsatze/ nemlich 2. Thaler Silber-Münz für einen ganzen Hof/ oder Hofmannthal/ zween halbe/ oder 4. viertheil gegen einen ganzen gerechnet. 1. Thl. Silber-Münz für einen Jungen/ und einen halben Thaler für ein Mägden/ so 15. Jahr alt sind; Desgleichen auch eben so viel für ein zu Haus habendes Kind/ so von oberwehntem Alter ist. Jedoch im Fall Seine Kön. Maj. obermelde Einwilligung innerhalb vorherbesagten Terminen/ da solche verfallen/ einzuheben gemüßiget wäre/ und deshalb nöthig seyn möchte/ dieselbe aufzunehmen; so leben wir doch gleichwol der unterthänigsten Hoffnung/ daß wir unsere Einwilligung nicht mit einigem Interesse werden gravirt haben.

Wie wir dann auch bemelde Einwilligung mit der gewissen Zuversicht gethan haben/ daß wir von allem Interesse werden befreiet und verschont bleiben. Im Fall aber diese vorgemelde Bewilligung/ welche wir solcher Gestalt wirklich auffmachen/ nicht zureichen/ oder zur Kriegs- Nothdurfft erlecten würde/ so stellen wir es Sr. Königl. Maj. gnädigstem Gefallen anheim/ so wol im 1689. als allen folgenden Jahren/ so lang der Krieg währet/ so große Summen aufzunehmen/ als die Nothwendigkeit erfordert mag/ welche wir/ wann Gott der Herr wieder Frieden verleyhet/ nach der Hand zu bezahlen auff uns nehmen. Sollte aber der Allerschöchste Gott die Kriegs- Unruhe stillen/ so daß des Vaterlands Sicherheit einige geringere Ausrüstung dürden kan/ (welches alles Seine Kön. Maj. hochberleuchterem Judicio und Gutbedinden unterthänigst anheim gestellet bleibet) dahat Sr. Kön. Maj. uns allergnädigst verordnet/ nur allein die eine einzele Bewilligung in diesem Jahr/ und vorhergehrem Monat auffzubringen/ und daß die andere zurück bleiben solle; die einzele Contribution für das 1690. Jahr/ soll bey Aufgang des Jahrs gebühlich erlegt werden/ und hernach in denen folgenden friedlichen Jahren diese Bewilligung auffhören/ und an dessen statt haben wir mit den andern Ständen auff uns genommen die Summa/ so von der 1686. Jahrs Bewilligung zu Bezahlung der Banco restirt/ zu erlegen.

Wir geloben auch/ so wol darzu/ als zu Bezahlung der nothdürfftigen Sollicitanten im Jahr 1691. eine halbe Contribution aufzumachen/ desgleichen im Jahr 1692. eine halbe/ nemlich/ daß beyde diese Contributionen so viel als eine ganze einzele auftragen/ jedoch werden unsere daheim habende Kinder davon aufgenommen; sintemal Se. Kön. Maj. auff Gnaden bewilliget hat/ daß bemelde unsere daheim habende Kinder die vorgemelde beyde

1689. Jahre zu unserer Linderung und Ergetlichkeit von dieser Contribution befreiet bleiben sollen. Worbey wir auch unterthänigst bitten und hoffen / daß unser Stand / welcher allerdings arm / und Mittellos ist / mit Gnade und Linderung einiger massen möge angesehen werden.

Endlich / damit der angefangene Bestungs-Bau zu des Königreichs . Defension weiter möge fortgesetzt werden / so haben wir auff uns genommen die Erhöhung des kleinen Zolls 4. Jahr / nemlich bis Anno 1694. inclusive, und zwar auff denselben Fuß / wie solches in des 1686. Jahrs Beschlus vorgeschrieben worden. Was das gestempelte Papier belanget / so wolle Seine Königl. Majestät geruhen / daß es bey dem in Anno 1686. gemachten Schluß sein Verbleiben haben möge. Gleichwie wir nun alles ebsiehende zu Jhro Königl. Majestät Dienst / und unsers lieben Vaterlandes allgemeinen Besten und Wolstand bewilliget und zugesagt haben / als wünschen wir / daß es zu Seiner Königl. Majest. gnädigstem Vergnügen / und uns allerseits zu unserer Sicherheit / Nutzen und Frommen gedeyhen möge.

Dieses alles vorgeschriebene haben wir samt und sonders / so wol für uns selbst / als unserer Witt. Brüder wegen / so wol ab als anwesender / auff diesem und jetzigen Jahrs gehaltenen Reichs . Tag einhellig beschlossen / und uns völlig vereiniget / als getreue und rechtsünige Unterthanen / allem getreulich und vest nachzukommen: und deshalb haben wir nachgemeldte Jhre Königl. Majestät Räte und Stände dieses mit unsern eigenen Händen unterschrieben / auch wissenlich unsere eigene / wie auch der Städte und Gemeinden Siegel unterdrucken lassen. So geschehen in Stockholm den 19. Tag Martii im Jahr nach Christi Geburt 1689.

Ubrigens ward die Huldigung des Cron-Prinzens fest gestellt / welche auch zu Ende des Februarii prächtig vor sich gegangen.

Nach geendigtem Reichs . Tag war der König gänzlich entschlossen / persönlich nach Teuschland mit einer starcken Armee von etlich tausend Mann überzugehen / und selbst wider die Franzosen zu agiren / es haben aber die Stände des Königreichs / nach gehaltenen reifler Deliberation / nicht für rathsam befunden / daß er sich aus dem Reich begeben solle / wol aber / daß er die Schwedische Trouppen an die hohe Allirte dem Röm. Reich zur Assistentz abschicke.

Sonsten bezelgten sich Jhro Königl. Majestät gegen das Röm. Reich in allem ganz aufrichtig / zumalen als dieselbe Nachricht erhalten / daß man am Französichen Hof willens sey / einen zu Stockholm sich schon lange Jahr privatim auffhaltenden Franzosen / la Boquetier genannt / unter dem Character eines Ministri bey dasigem Hof zu employi-

ren / mit der Intention, damit dieses Königreichs Allirte dadurch irre gemacht werden möchten. Dannenhero ließe der König an den zu Regenspurg sich befindlichen Schwedischen Gesandten / Herrn Snolsty / ein Schreiben vom 6. Martii, wie wir allbereit in den Teutschen Kriegs-Anstalten gesehen / dahin abgehen / daß gedachter Gesandte nicht allein solches dem Kaiserlichen und denen andern Abgesandten zuvernehmen geben / sondern auch bey auch die Versicherung thun solte / daß Seiner Majestät eine solche Beschiedung im geringsten nicht angenehm sey / vielweniger dessen Anbringen statt geben werde / sondern vielmehr zu Vollziehung dero jetzigen Alliansen alles anzuwenden entschlossen wäre. Man hat auch mit den Englischen und Holländischen Ministris, wegen Verbietung der Fransöf. Waaren / zwar stark gerathschlaget / jedoch nicht weiter damit gekommen / als die Manufacturen belanget / welche man im Lande selbst zumachen pflegte / und also die Fransöfische nicht nöthig hat.

Nachdem immittelst die Holsteinische Tractaten (wie solches unter den Teutschen Sachen alsofort umständig berichtet wird) glücklich zu Ende gebracht / und bey so bewandter Beschaffenheit der Friede in Norden / und dem Nieder . Sächsischen Craiß vest gesetzt worden / so daß seine Majestät so wenig von Dänisch . als Moscovitischer Seiten etwas feindliches sich zu besorgen hatte / so ward das Abschen der Cron dahin gerichtet / auff bedürffenden Fall den Transport einer ziemlichen Armee nach Teuschland / mit der hohen Allirten Verwilligung sub . fördern / und neben dem Röm. Reich und andern Königen und Fürsten den Franzosen den Keyß zu bieten : Allermassen dann auch der Kaiserl. Ambassadeur Herr Graf von Nostis / die nach Teuschland veraccordirte sechs tausend Mann zu Gothenburg empfangen. Die Holländisch . und Engländische Ministri aber in ihren Tractaten / wegen Ubertassung zwölf wolaußgerüsteter Kriegs-Schiffe / und sechs tausend Mann Infanterie so weit gekommen / daß der König versprochen / solche cheftens von Gothenburg abgehen zu lassen. Nichts desto weniger machte sich der Fransöfische Gesandte Hoffnung / weilen der Pfalz . Graf Adolph Johann zu Schlegenburg im October mit Tod abgangen / als wodurch das Herzogthum Zweybrück Jhro Königl. Majestät zugefallen / es würde diese Cron / so fern der König in Frankreich solches Herzogthum dem König restituirte / neutral verbleiben / zumalen weilen die den Herren General-Staaten veraccordirte zwölf Schiffe / und sechs tausend Mann / den Winter über noch in Schweden verblieben. Hingegen wurde die zwischen Schweden und Dänemark zu Lund in Schonen / in Anno 1679. geschlossene Defensiv - Allians wiederum auff zehen Jahr verneuert / dahin wir dann auch abeylen / zuvernehmen.

Defensiv-Allians zwischen Schweden und Dänemark neu verneuert.

Schwed. Schicksal nach Cron-Prinzen. Denkwürdig ist auch die Beschickung des Königs nach Schweden.

